

18. Oktober 2019

Gemeinsamer Bericht

des Vorstands
der
amalphi ag, München

und

der Geschäftsführung
der
service & more IT-Competence GmbH, München (nachfolgend "service & more GmbH")

über den Entwurf des

Gewinnabführungsvertrages
zwischen der amalphi ag und der service & more GmbH

vom

15. Oktober 2019

I.	Vorbemerkung.....	3
II.	Darstellung der Vertragsparteien.....	4
1.	amalphi ag	4
a)	Sitz, Unternehmensgegenstand und Geschäftsjahr	4
b)	Kapital und Aktionäre	4
c)	Organe und Mitarbeiter	5
d)	Struktur der amalphi ag-Gruppe	5
e)	Geschäftstätigkeit	5
f)	Wesentliche Kennzahlen der amalphi ag	7
2.	service & more GmbH.....	8
a)	Sitz, Unternehmensgegenstand und Geschäftsjahr	8
b)	Kapital und Gesellschafter	9
c)	Organe und Mitarbeiter	9
d)	Struktur	9
e)	Geschäftstätigkeit	9
f)	Wesentliche Kennzahlen der service & more GmbH	9
III.	Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Gewinnabführungsvertrages.....	11
1.	Körperschaftsteuerliche Organschaft	11
2.	Gewerbesteuerliche Organschaft	12
3.	Alternative Gestaltungen.....	13
IV.	Erläuterung des Vertragstextes	14
1.	Gewinnabführung (§ 1)	14
2.	Verlustübernahme (§ 2)	15
3.	Fälligkeit, Verzinsung (§ 3)	16
4.	Kein Ausgleich und keine Abfindung (§ 4).....	17
5.	Wirksamkeit, Vertragsdauer (§ 5).....	17
6.	Schlussbestimmungen (§ 6).....	18
V.	Gesamtbetrachtung	19

Der Vorstand der amalphi ag und die Geschäftsführung der service & more GmbH erstatten gemäß § 293a AktG (analog) gemeinsam den nachfolgenden Bericht über den Abschluss des Gewinnabführungsvertrages zwischen der amalphi ag und der service & more GmbH:

I. Vorbemerkung

Die amalphi ag als herrschendes Unternehmen und die service & more GmbH als abhängige Gesellschaft haben sich auf einen Gewinnabführungsvertrag geeinigt, der im Entwurf vom 15. Oktober 2019 vorliegt. Durch diesen Vertrag verpflichtet sich die service & more GmbH zur Abführung ihres Gewinns an die amalphi ag. Der Gewinnabführungsvertrag wird mit der Eintragung in das Handelsregister der service & more GmbH wirksam. Für die zivilrechtliche Wirksamkeit des Gewinnabführungsvertrages bedarf es der Zustimmung durch die Hauptversammlung der amalphi ag und die Gesellschafterversammlung der service & more GmbH. Die Gesellschafterversammlung der service & more GmbH hat dem Gewinnabführungsvertrag am 17. Oktober 2019 zugestimmt. Die Aktionäre der amalphi ag werden in der außerordentlichen Hauptversammlung am 26. November 2019 um ihre Zustimmung zu dem Gewinnabführungsvertrag ersucht.

Zur Unterrichtung der Aktionäre der amalphi ag und zur Vorbereitung der Beschlussfassung in der Hauptversammlung der amalphi ag erstatten der Vorstand der amalphi ag und die Geschäftsführung der service & more GmbH gemeinsam diesen Bericht.

II. Darstellung der Vertragsparteien

1. amalphi ag

a) Sitz, Unternehmensgegenstand und Geschäftsjahr

Die amalphi ag ist im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 247508 eingetragen. Sitz der Gesellschaft ist München.

Gegenstand des Unternehmens sind die Entwicklung und der Vertrieb von Standard- und Individualsoftware inklusive Beratung, Service und Schulung, die Entwicklung und der Vertrieb eigener und Leistungen Dritter zur Sicherung und dem Schutz von IT- und bürotechnischer Landschaften und Investitionen inklusive Beratung, Service und Schulung und die Entwicklung und der Vertrieb von Hardware, Software und Peripherie für Computer und Zubehör sowie verwandter Produkte der IT-, Büro-, Datenübertragungs- und Kommunikation-Technologie. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Gegenstand des Unternehmens dienen. Sie kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten, sich an anderen Unternehmen des In- und Auslands beteiligen, solche Unternehmen erwerben oder gründen und deren Geschäftsführung übernehmen sowie Unternehmensverträge abschließen.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

b) Kapital und Aktionäre

Das Grundkapital der amalphi ag beträgt EUR 3.010.557,00, eingeteilt in 3.010.557 Stückaktien, die auf den Inhaber lauten. Am 10. Juli 2019 wurde durch die Hauptversammlung eine Kapitalerhöhung um bis zu EUR 4.014.076,00 beschlossen, die bislang aber nicht durchgeführt wurde. Die Aktien der amalphi ag sind in den Handel im Open Market (Entry Standard) der Frankfurter Wertpapierbörse einbezogen.

Nach Kenntnis der amalphi ag hält kein Aktionär 25 % oder mehr der Aktien der Aktien der amalphi ag.

c) Organe und Mitarbeiter

Dem Vorstand der amalphi ag gehört gegenwärtig Herr Peter Biewald an.

Dem Aufsichtsrat der Gesellschaft gehören gegenwärtig die Herren Joachim Gläser (Vorsitzender), Markus Künzle (stellvertretender Vorsitzender) und Burkhard Wollny an.

Die amalphi ag hat derzeit unmittelbar 9 Mitarbeiter; einschließlich ihrer Tochtergesellschaften sind es 17 Mitarbeiter. Die amalphi ag unterfällt nicht den Mitbestimmungsgesetzen. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht demgemäß zurzeit nur aus Aktionärsvertretern.

d) Struktur der amalphi ag-Gruppe

Neben der 100 %igen Beteiligung an der service & more GmbH ist die amalphi ag an zu 100 % an der Mindmaxx IT GmbH mit Sitz in München beteiligt. Weitere Beteiligungen bestehen nicht.

e) Geschäftstätigkeit

Die amalphi ag bietet für Unternehmen eine Kombination aus Garantieverlängerung für IT-Hardware und Service zur Entstörung defekter IT-Hardware an. Darüber hinaus übernimmt sie auch den Softwaresupport für IT-Betriebssysteme einschließlich systemnaher Tools und bietet weitere Services um die Wartung herum an wie z.B. Monitoring, also die Überwachung der relevanten Infrastruktur aus der Ferne oder die Vernichtung von sensiblen Daten

auf kaputter Hardware. Hauptmarkt für die Geschäftstätigkeit ist Deutschland.

Die amalphi ag hat ihren Verwaltungssitz in München und ist nicht an anderen Standorten tätig.

f) Wesentliche Kennzahlen der amalphi ag

Die folgende Aufstellung gibt einen Überblick über die wesentlichen Kennzahlen der amalphi ag in den vergangenen drei Geschäftsjahren gemäß dem nach den Vorschriften des HGB aufgestellten Jahresabschluss (Beträge jeweils in Euro gerundet):

Eckdaten	Geschäfts- jahr 2018	Geschäfts- jahr 2017	Geschäfts- jahr 2016
Bilanz			
Anlagevermögen	33.822	46.374	68.304
Umlaufvermögen	638.679	639.318	1.045.659
Aktive Rechnungs- abgrenzungsposten	472.567	550.976	230.319
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	3.018.659	2.659.801	2.363.891
Eigenkapital	0	0	0
Fremdkapital	3.373.224	3.070.243	3.181.307
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	790.504	826.226	526.865
Gewinn- und Verlustrechnung			
Umsatzerlöse	1.774.981	1.933.038	1.835.540
Ergebnis nach Steuern	-1.045.962	-712.195	-897.962

Die Eckdaten gemäß dem HGB-Konzernabschluss für den gleichen Zeitraum enthält die folgende Übersicht (Beträge jeweils in Euro gerundet):

Eckdaten	Geschäfts- jahr 2018	Geschäfts- jahr 2017	Geschäfts- jahr 2016
Bilanz			
Anlagevermögen	4.625	18.282	41.547
Umlaufvermögen	599.588	678.830	670.426
Aktive Rechnungs- abgrenzungsposten	140.647	211.426	14.264
Nicht durch Eigen- kapital gedeckter Fehlbetrag	3.032.320	2.912.006	2.677.559
Eigenkapital	0	0	0
Fremdkapital	2.911.179	2.979.811	2.870.813
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	866.000	840.733	532.982
Gewinn- und Verlustrechnung			
Umsatzerlöse	2.059.864	1.960.555	1.833.348
Ergebnis nach Steuern	-807.418	-650.731	-882.793

2. service & more GmbH

a) Sitz, Unternehmensgegenstand und Geschäftsjahr

Die service & more GmbH ist im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 248477 eingetragen. Sitz der Gesellschaft ist München.

Gegenstand des Unternehmens ist die Erbringung von Service- und Dienstleistungen rund um IT- und ITK-Landschaften. Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigstellen zu errichten und andere Geschäfte oder Unternehmen zu erwerben und sich daran zu beteiligen. Sie ist zu allen Geschäften und

Maßnahmen berechtigt, die dem Gegenstand des Unternehmens direkt oder indirekt zu dienen geeignet sind.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

b) Kapital und Gesellschafter

Das Stammkapital der service & more GmbH beträgt EUR 25.000,00.

c) Organe und Mitarbeiter

Alleinvertretungsberechtigter und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreiter Geschäftsführer der service & more GmbH ist Herr Peter Poths.

Die service & more GmbH hat 5 Mitarbeiter.

d) Struktur

Die service & more GmbH hat keine Tochtergesellschaften.

e) Geschäftstätigkeit

Die service & more GmbH ist eine Servicegesellschaft, über die die amalphi-Gruppe die von ihr angebotenen Services inhouse anbietet. Die service & more GmbH hat ihren Hauptsitz in München und ist nicht an anderen Standorten tätig.

f) Wesentliche Kennzahlen der service & more GmbH

Die folgende Aufstellung gibt einen Überblick über die wesentlichen Kennzahlen der service & more GmbH in den vergangenen drei Geschäftsjahren vor Abschluss des Gewinnabführungsvertrages gemäß dem nach den

Vorschriften des HGB aufgestellten Jahresabschluss (Beträge jeweils in tausend Euro):

Eckdaten	Geschäfts- jahr 2018	Geschäfts- jahr 2017	Geschäfts- jahr 2016
Bilanz			
Anlagevermögen	20	205	620
Umlaufvermögen	589.052	167.687	392.456
Nicht durch Eigen- kapital gedeckter Fehlbetrag	0	223.908	286.291
Eigenkapital	15.556	0	0
Fremdkapital	166.099	37.743	457.194
Passive Rech- nungsabgren- zungsposten	407.417	354.057	222.173
Gewinn- und Verlustrechnung			
Umsatzerlöse	1.088.777	789.813	747.330
Ergebnis nach Steuern	239.464	62.383	14.965

III. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Gewinnabführungsvertrages

Der Abschluss des Gewinnabführungsvertrages dient primär dem Ziel, zwischen der amalphi ag und der service & more GmbH die Voraussetzung für eine gewerbsteuerliche und körperschaftsteuerliche Organschaft zu schaffen, die zur Reduzierung der Gewerbesteuer und Körperschaftsteuer führen kann.

1. Körperschaftsteuerliche Organschaft

Nach § 14 Abs. 1 KStG ist Voraussetzung einer körperschaftsteuerlichen Organschaft (u.a.) der Abschluss eines Gewinnabführungsvertrages im Sinne des § 291 Abs. 1 AktG, der auf mindestens fünf Jahre abgeschlossen und grundsätzlich während seiner gesamten Geltungsdauer durchgeführt werden muss. Der im Entwurf vom 15. Oktober 2019 vorliegende Gewinnabführungsvertrag ist ein Gewinnabführungsvertrag im vorbezeichneten Sinne. Weitere Voraussetzung für die körperschaftsteuerliche Organschaft ist, dass die service & more GmbH von Beginn ihres Wirtschaftsjahres an ununterbrochen finanziell in die amalphi ag eingegliedert war. Aufgrund der zum 15. Oktober 2019 bestehenden Beteiligung der amalphi ag an der service & more GmbH in Höhe von 100 % des Stammkapitals und damit der alleinigen Innehabung der Stimmrechte an der service & more GmbH ist diese Voraussetzung erfüllt. Zusätzliche Bedingung ist die zivilrechtliche Wirksamkeit des Gewinnabführungsvertrages.

Die Wirkung der Organschaft besteht darin, dass das steuerliche Einkommen der service & more GmbH der amalphi ag als Organträgerin zwingend zuzurechnen ist. Durch die Zurechnung des Einkommens der Organgesellschaft zum Einkommen der Organträgerin wird die Möglichkeit geschaffen, bei der Organträgerin positive und negative Einkommen der Organträgerin und der Organgesellschaft zu verrechnen. Dies erlaubt insbesondere eine Verrechnung der Gewinne der service & more GmbH mit Verlustvorträgen bei der amalphi ag im Rahmen der Mindestbesteuerung, d.h. bis zu einem

Betrag von TEUR 1.000 unbeschränkt und hinsichtlich des TEUR 1.000 übersteigenden Betrags bis zu 60 %. Die amalphi ag hatte zum 31. Dezember 2017 körperschaftsteuerliche Verlustvorträge in Höhe von TEUR 6.263 sowie gewerbesteuerliche Verlustvorträge von TEUR 6.749. Aufgrund des Ergebnis des Geschäftsjahrs 2018 haben sich die Verluste weiter erhöht. Je nach der steuerlichen Ergebnissituation bei der amalphi ag und der service & more GmbH können damit bereits ab dem Kalenderjahr 2019 positive Einkünfte der service & more GmbH mit den steuerlichen Verlustvorträgen der amalphi ag verrechnet werden. Die Gesamtsteuerlast des amalphi ag-Konzerns vermindert sich entsprechend. Steuerliche Nachteile für die amalphi ag bzw. die service & more GmbH können grundsätzlich nicht entstehen, da umgekehrt eine Erhöhung des Gesamtsteueraufwands durch die körperschaftsteuerliche Organschaft nicht eintreten kann.

Ohne den Gewinnabführungsvertrag wäre eine Verrechnung der Gewinne der service & more GmbH mit Verlusten bzw. Verlustvorträgen bei der amalphi ag nicht möglich und die amalphi ag könnte lediglich ihre Verlustvorträge auf die nächsten Jahre vortragen. Allerdings kann es im Rahmen der Anwendung der "Zinsschranke" insoweit zu steuerlichen Nachteilen kommen, als der Organkreis als ein Betrieb gilt und die Freigrenze in Höhe von TEUR 1.000 nur einmal für den gesamten Organkreis zur Verfügung steht.

2. Gewerbesteuerliche Organschaft

Die Voraussetzungen für eine gewerbesteuerliche Organschaft sind vollständig an die Voraussetzungen für eine körperschaftsteuerliche Organschaft angepasst. Der Abschluss des im Entwurf vom 15. Oktober 2019 vorliegenden Gewinnabführungsvertrages ermöglicht somit zusätzlich die Herstellung einer gewerbesteuerlichen Organschaft.

3. Alternative Gestaltungen

Zur Erreichung der vorstehend beschriebenen Zielsetzung kommen andere Gestaltungen nicht in Betracht, da der Abschluss eines Gewinnabführungsvertrages eine unabdingbare Voraussetzung für eine körperschafts- und gewerbsteuerliche Organschaft ist.

IV. Erläuterung des Vertragstextes

Nachfolgend werden die einzelnen Bestimmungen des im Entwurf vom 15. Oktober 2019 vorliegenden Gewinnabführungsvertrages erläutert.

1. Gewinnabführung (§ 1)

§ 1 enthält die für einen Gewinnabführungsvertrag konstitutive Bestimmung, wonach die Service & more GmbH sich verpflichtet, in den Grenzen des § 301 AktG in der jeweils gültigen Fassung ihren ganzen Gewinn im Sinne des § 275 Abs. 2 Nr. 20, Abs. 3 Nr. 19 HGB an die amalphi ag abzuführen. Abzuführen ist danach der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr, den Betrag, der - soweit gesetzlich erforderlich - entsprechend § 300 AktG, in seiner jeweils gültigen Fassung, in die gesetzliche Rücklage einzustellen ist und den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperrten Betrag.

Des Weiteren kann die Service & more GmbH mit Zustimmung der amalphi ag Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in andere Gewinnrücklagen einstellen, als dies handelsrechtlich und steuerrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.

Während der Dauer des Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen im Sinne von § 272 Abs. 3 HGB sind aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen, wenn die amalphi ag dies verlangt und wenn dies bei vernünftiger kaufmännischer Betrachtung gerechtfertigt ist. § 301 S. 2 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung, wonach für den Fall, dass während der Dauer des Vertrags Beträge in andere Gewinnrücklagen eingestellt worden sind, diese Beträge den anderen Gewinnrücklagen entnommen und als Gewinn abgeführt werden können, gilt hierfür entsprechend.

Die Abführung von Beträgen aus vorvertraglichem Gewinnvortrag oder aus der Auflösung von anderen vorvertraglichen Gewinn- oder Kapitalrücklagen sowie während der Dauer des Vertrags gebildeten Kapitalrücklagen im Sinne von § 272 Abs. 2 und Abs. 3 HGB ist ausgeschlossen; sie dürfen auch nicht zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages der Service & more GmbH verwendet werden.

Die amalphi ag kann eine Vorababführung von Gewinnen verlangen, wenn und soweit eine Vorabdividende gesetzlich zulässig ist, insbesondere unter Beachtung von §§ 30 ff. GmbHG gezahlt werden könnte. Die Vorababführungen werden mit dem sich aus dem festgestellten Jahresabschluss der Service & more GmbH ergebenden Anspruch der Organträgerin auf Gewinnabführung verrechnet.

2. Verlustübernahme (§ 2)

Der Gewinnabführungsvertrag sieht in § 2 eine Verpflichtung der amalphi ag vor, entsprechend der gesetzlichen Vorschrift des § 302 AktG in der jeweils gültigen Fassung jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Die amalphi ag ist folglich verpflichtet, den Verlust - außer dem ohne das Bestehen der Verlustausgleichspflicht "sonst entstehenden Jahresfehlbetrag" - vorbehaltlich des Ausgleichs durch die Auflösung von während der Geltung des Vertrages gebildeten Gewinnrücklagen - auszugleichen. Durch die Verlustausgleichsverpflichtung wird gewährleistet, dass sich das zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Vertrages vorhandene bilanzielle Eigenkapital der Service & more GmbH während der Vertragsdauer nicht vermindert.

Die Service & more GmbH kann gemäß § 302 Abs. 3 in der aktuell gültigen Fassung erst nach einem Zeitraum von drei Jahren, nachdem die Beendigung des Vertrages ins Handelsregister und in den elektronischen Registerbekanntmachungen veröffentlicht wurde, auf den Anspruch auf

Verlustrückstellung verzichten oder sich über ihn vergleichen. Ausnahmen hiervon bestehen nur, wenn die amalphi ag zahlungsunfähig ist und sich zur Abwendung des Insolvenzverfahrens mit ihren Gläubigern vergleicht, oder wenn die Ersatzpflicht in einem Insolvenzplan geregelt wird. Unabhängig davon verjähren die Ansprüche der Service & more GmbH auf Verlustrückstellung gemäß § 302 Abs. 4 AktG in der zur Zeit gültigen Fassung erst nach zehn Jahren seit Eintragung der Beendigung des Vertrages ins Handelsregister und Veröffentlichung in den elektronischen Registerbekanntmachungen.

Die amalphi ag kann jederzeit freiwillig Abschlagszahlungen auf einen erwarteten Jahresfehlbetrag leisten

3. Fälligkeit, Verzinsung (§ 3)

In § 3 ist bestimmt, dass die Ansprüche der amalphi ag auf Gewinnabführung und die Ansprüche der Service & more GmbH auf Verlustübernahme jeweils mit Ablauf des jeweiligen Bilanzstichtages der Service & more GmbH entstehen und gleichzeitig zur Zahlung fällig werden.

In dem Jahresabschluss der Service & more GmbH ist dem jeweiligen Ergebnis entsprechend eine Gewinnabführung bzw. eine Verlustübernahme schon zum Zeitpunkt der Aufstellung des zu berücksichtigen. Die Ansprüche der amalphi ag auf Gewinnabführung und die Ansprüche der Service & more GmbH auf Verlustübernahme sind ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit bis zur Erfüllung durch den jeweiligen Schuldner jährlich mit 1,00 % zu verzinsen. Sollte der Zinssatz von 1,00 % nicht mehr angemessen sein, steht jeder der beiden Vertragsparteien das Recht zu, eine Anpassung von der anderen Vertragspartei zu verlangen. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien über eine entsprechende Anpassung zu verhandeln.

Die jeweiligen Zahlungsansprüche sind spätestens vier Wochen nach der Feststellung des Jahresabschlusses der Service & more GmbH zu erfüllen. Daneben stehen den Parteien weiterhin die Rechte aus einem etwaigen Zahlungsverzug zu.

4. Kein Ausgleich und keine Abfindung (§ 4)

Regelungen zu einem Ausgleich in entsprechender Anwendung des § 304 AktG sowie einer angemessenen Abfindung in entsprechender Anwendung des § 305 AktG sind in diesem Vertrag nicht enthalten, da es keine anspruchsberechtigten außenstehenden Gesellschafter der Service & more GmbH gibt.

5. Wirksamkeit, Vertragsdauer (§ 5)

In § 5 ist bestimmt, dass der Vertrag zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der amalphi ag und der Gesellschafterversammlung der Service & more GmbH bedarf. Im Einklang mit § 294 AktG ist des Weiteren in § 5 bestimmt, dass der Vertrag erst mit Eintragung seines Bestehens in das Handelsregister der Service & more GmbH wirksam wird.

§ 5 Abs. 2 regelt, dass die Verpflichtung zur Gewinnabführung und Verlustübernahme erstmals für den Gewinn und Verlust des gesamten Geschäftsjahres der Service & more GmbH, in dem der Vertrag in das Handelsregister der Service & more GmbH eingetragen wird, gilt. Die Rückbeziehung auf den Beginn des laufenden Geschäftsjahres ist nach § 14 Abs. 1 S. 2 KStG steuerrechtlich zulässig.

Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres der Service & more GmbH schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch mit Wirkung auf den Ablauf von fünf (Zeit-)Jahren nach Beginn des Geschäftsjahres der Service & more GmbH, für das die Gewinnabführung und die Verlustübernahme erstmals wirksam steuerlich anerkannt wird. Fällt das Ende der fünf Zeitjahre (z.B. wegen Bildung eines Rumpfgeschäftsjahres) auf einen Zeitpunkt innerhalb des laufenden Geschäftsjahres der Organgesellschaft, so verlängert sich die Laufzeit dieses Vertrages bis zum Ablauf dieses Geschäftsjahres. Die sich hieraus ergebende feste Vertragslaufzeit

beginnt, abhängig von der tatsächlichen Eintragung in das Handelsregister der Organgesellschaft, voraussichtlich am 1. Januar 2019 und endet somit aufgrund der geplanten Umstellung des Geschäftsjahres voraussichtlich am 31. Dezember 2024. Die vorstehende Laufzeit ist lediglich exemplarisch genannt und ersetzt nicht die konkrete Berechnung unter Berücksichtigung der tatsächlichen Handelsregistereintragung.

Eine fristlose Kündigung aus wichtigem Grunde ist jederzeit möglich. Der Gewinnabführungsvertrag bestimmt in § 5 Abs. 4, dass ein wichtiger Grund insbesondere dann vorliegt, wenn die amalphi ag wegen einer Veräußerung oder Einbringung von Geschäftsanteilen an der Service & more GmbH an dieser nicht mehr mit einer Mehrheit beteiligt ist. Ein wichtiger Grund liegt auch im Falle einer Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation einer oder beider Parteien vor.

Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Entsprechend der gesetzlichen Vorschrift des § 303 AktG hat die amalphi ag im Falle der Beendigung des Gewinnabführungsvertrages denjenigen Gläubigern der Service & more GmbH, deren Forderungen begründet worden sind, bevor die Beendigung des Gewinnabführungsvertrages in das für die Service & more GmbH zuständige Handelsregister eingetragen worden ist, Sicherheit zu leisten hat.

6. Schlussbestimmungen (§ 6)

§ 6 enthält typische Schlussbestimmungen für einen derartigen Vertrag, d.h. eine doppelte Schriftformklausel, eine Gerichtsstandsklausel, sowie eine salvatorische Klausel. Außerdem regelt § 6, dass bei der Auslegung einzelner Bestimmungen des Vertrages die Vorgaben der §§ 14 und 17 KStG in ihrer jeweils geltenden Fassung bzw. gegebenenfalls die entsprechenden Nachfolgeregelungen zu beachten sind. Soweit einzelne Bestimmungen des Vertrages mit der Pflicht zur Verlustübernahme in Konflikt stehen sollten, geht Pflicht zur Verlustübernahme diesen Bestimmungen vor.

V. Gesamtbetrachtung

Eine Gesamtbetrachtung ergibt, dass der Abschluss des Gewinnabführungsvertrages zwischen der amalphi ag und der service & more GmbH für beide Gesellschaften von Vorteil ist. Wir empfehlen deshalb der Hauptversammlung der amalphi ag, dem Vertrag zuzustimmen.

München, den 18. Oktober 2019

amalphi ag

Der Vorstand

Peter Biewald

München, den 18. Oktober 2019

service & more GmbH

Die Geschäftsführung

Peter Poths